



Stadt **Laichingen**

# **Abfallwirtschaftssatzung** aktualisiert

## **Stadt Laichingen Alb-Donau-Kreis**

### **Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 13. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

##### **§ 2**

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Stadt übertragen. Die Stadt ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20

in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Stadt übertragen. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 01. März 1996 nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 22. Februar 1995 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.

(4) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Absätze 2 und 3 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt während der Öffnungszeiten übergeben werden,
3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und §21 Abs. 2 LAbfG.

(6) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### § 3

#### Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung

pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.

(4) Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke können von amtswegen oder auf Antrag des Verpflichteten von der Anschluss- und Benutzungspflicht insoweit und insoweit für den gewerblichen Bereich befreit werden, als die nach § 5 Abs. 4 und 5 im gewerblichen Bereich anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und einwandfrei beseitigt werden und die Menge von 3 x 240 l je zweiwöchiger Abholung überschritten wird.

## § 4

### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen.

Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder andersweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

c) nicht gebundene Asbestfasern,

d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Flüssigkeiten,

b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m<sup>2</sup> Flügelscherfestigkeit,

c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

(5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 5

### Abfallarten

(1) Hausmüll sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Textilien, Altreifen, Kork, Holz, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll oder Sperrmüll entsorgt werden können.

(6) Garten- und Parkabfälle (Grüngut) sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(7) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemmüll) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Isosmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(8) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 9 fallen.

(9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore; Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw.

(10) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(13) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort

des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsangehörigen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Holsystems oder
- b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer, § 19) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8**

#### Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, welche die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht ent-

steht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoff-Verpackungen, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altholz, Schrott.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

(2) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt (bis max. 10 cm Astdicke und 1,5 m Länge) - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – im Recyclinghof oder an den Standorten der mobilen Sammelcontainer zu den veröffentlichten Terminen angeliefert werden (maximal PKW-Ladung).
2. Altpapiere gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
3. nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe weitere Abfälle zur Verwertung angenommen



oder im Rahmen von Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

## § 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Kühlgeräte und Röhren-Bildschirmgeräte aus privaten Haushaltungen werden gesondert entsorgt. Sie sind weder Sperrmüll noch Schrott. Die zu entsorgenden Geräte sind bei der Stadt anzumelden.

(3) Elektronikgeräteschrott ist zu den dafür bestimmten mobilen oder stationären Sammelstellen anzuliefern oder andersweitig der Verwertung zuzuführen.

## § 11

Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

## § 12

Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße:

1. Für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Kunststoff-Müllnormeimer mit wahlweise 120 l oder 240 l Behältervolumen zugelassen. Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zugelassen.

2. Zur Entsorgung des Hausmülls von mehr als fünf Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 des gleichen Gebäudes werden auf Antrag und mit bindender Wirkung für alle Bewohner Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand

sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Zur Ermöglichung der Müllverwertung ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an den Abfallgefäßen die Anbringung eines elektronischen Datenträgers (Chips) und eines Aufklebers mit der Gefäßnummer durch die Stadt oder durch einen von der Stadt Beauftragten zuzulassen und zu dulden. Nach Einführung der Verriegelung dürfen nur noch Behälter, die mit einem Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereit gestellt werden.

(3) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Restmülltonne mit einem Behältervolumen von 20 l je Haushaltsangehörigem vorhanden sein. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können auf Antrag und mit Zustimmung der Stadt Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benützen. Auf Antrag der betroffenen Überlassungspflichtigen können auch für angrenzende Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße zugelassen werden.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 5), ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 40 l hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

## § 13

### Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Die 120 und 240 l – Restmüllbehälter dürfen ab einem Füllgewicht von 5 kg, die 1,1 cbm – Container ab einem Füllgewicht von 50 kg zur Leerung bereitgestellt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 7 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die

Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## § 14

### Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrmüll in einer Menge von bis zu 2 cbm je Abholungsstelle kann auf Abruf abgegeben werden (Holsystem). Hierzu erhält jeder Haushalt eine Anforderungskarte. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge/Breite von 2,00 m / 1,50 m nicht überschreiten. Auf der Anforderungskarte ist Art und Menge des abzugebenden Sperrmülls zu bezeichnen. Der Sperrmüll ist am mitgeteilten Abholtag bereitzustellen. Im übrigen gelten für das Bereitstellen des Sperrmülls die Vorschriften des §13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

(2) Sperrmüll in einer Menge von bis zu 2 cbm je Anlieferung kann zu den veröffentlichten Öffnungszeiten der Sperrmüllannahme im Recyclinghof durch Selbstanlieferung an dem hierfür bereitgestellten Depotcontainer abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Gartenabfälle, Restmüll (auch in Säcken, Kartons und geschlossenen Behältern), schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Elektro- und Elektronik-Altgeräte), Gewerbeabfälle, Abbruchmaterial und Reifen.

(4) Kann Sperrmüll wegen seiner Größe oder seines Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren oder bei Hausabholung oder Selbstanlieferung abgegeben werden, ist er vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.

(5) Garten- und Parkabfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und zu den Sammelstellen zu bringen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 15

### Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 16

### Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf welche die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 17

### Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## § 18

### Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

## § 19

### Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs. 1 - 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

#### **IV. Benutzungsgebühren**

##### **§ 20**

###### Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

##### **§ 21**

###### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 22**

###### Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Schrott (§ 5 Abs. 8) werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben. Für den Sperrmüll wird eine Gewichtsgebühr nach Absatz 6 erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

für einen 1-Personen-Haushalt	30,50 Euro
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	47,50 Euro
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	57,70 Euro
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	69,20 Euro

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,22 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 1-Personen-Haushalt	120 kg
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	225 kg
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	270 kg
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	315 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 1,1 cbm Normgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vorauszahlung für das Jahr 2001 auf der Basis von 2.600 kg festgesetzt.

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist die Größe der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich:

Je 120 l Restmüllbehälter	26,60 Euro
Je 240 l Restmüllbehälter	53,20 Euro
Je 1100 l Restmüllbehälter	244,50 Euro

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,22 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 120 l Restmüllbehälter	260 kg
für einen 240 l Restmüllbehälter	520 kg
für einen 1100 l Restmüllbehälter	2.600 kg

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 zusätzlich Gebühren nach Absatz 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 26,60 Euro erhoben.

(5) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 42,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 43,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewicht erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung (Bringsystem) nach § 14 Abs. 2 werden Gebühren nach dem von der Sperrmüllwaage festgestellten Gewicht der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 14 Abs. 1	
je gerundeten 10 kg	2,20 Euro
mindestens jedoch	10,00 Euro

Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung nach § 14 Abs. 2	
je angefangenem Kilogramm	0,22 Euro
mindestens jedoch	2,50 Euro

(7) Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.

(8) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 42,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 43,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(9) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben (§ 10 Abs. 2).

(10) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(11) Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.

## § 23

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

(2) Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.



Die Gewichtsgebühr nach § 22 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.

Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.

(3) Bei Jahresgebühren nach § 22 Abs. 1, 2 oder 4 und bei Vorauszahlungen auf die Gewichtsgebühr nach § 22 Abs. 1 und 2 wird die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 01.08. zur Zahlung fällig.

Sperrmüllgebühren bei Selbstanlieferung nach § 14 Abs. 2 sind mit der Anlieferung der Abfälle am bereitgestellten Depotcontainer zur Zahlung fällig. Gebühren nach § 22 Abs. 9 sind bei Abholung der Berechtigungsmarke zur Zahlung fällig.

In den übrigen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 24

### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, welche die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt. Werden der Stadt Umstände bekannt, welche die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht nach § 22 zum Ende des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat. Wird der Müllbehälter zu einem späteren Zeitpunkt zur Leerung bereitgestellt, endet die Gebührenpflicht mit der letzten tatsächlichen Leerung.

## V. Schlussbestimmungen

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt; dies gilt auch, wer als Transporteur gegen die Überlassungspflicht verstößt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 und § 22 Abs. 11 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. entgegen §§ 9 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht;
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1, 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

## § 26

### Befreiungen

Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt vom 30. Oktober 1991 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die in dieser Satzung genannten DM-Beträge außer Kraft.

## **VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stand 08. November 2016 (incl. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung)